



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

An die Importeure von
Ökoerzeugnissen aus
Drittländern mit Sitz in Hessen

Geschäftszeichen: RPGI-51.2-87a0100/531-2016/24
Dokument Nr.: 2021/1572153

Bearbeiter/in: Julia Sagrauske,
Bernd Gebhardt-Schiller
Telefon: +49 641 303-5168
+49 641 303-5142
Telefax: +49 611 327644502
E-Mail: oekokontrolle@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:

Datum 17. Dezember 2021

Änderungen bei der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen aus Drittländern ab dem 01.01.2022

Meine Schreiben vom 28.10.2021 und 25.11.2021, Az.: RPGI-51.2-87a0100/531-2016/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.10.2021 und 25.11.2021 hatte ich Sie bereits über die Neuerungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse informiert und um Informationen zu ihren Importvorgängen gebeten. Vielen Dank für Ihre Rückmeldungen.

Leider liegen die EU-Verordnungen, die das neue Verfahren regeln, noch nicht vor. Die Europäische Kommission hat die Veröffentlichung für den 27.12.2021 angekündigt. Dennoch sind die Regelungen ab 01.01.2022 anzuwenden. Ich möchte Sie deshalb heute über den aktuellen Stand informieren, damit der Übergang zum neuen System reibungsarm funktionieren kann.

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Der Zoll wird ausschließlich die Zollabfertigung durchführen.
- Öko-Importe aus Drittländern müssen vor der Zollabfertigung öko-rechtlich durch die zuständige Landesbehörde überprüft werden.

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen



Zuständige Landesbehörde für die ökorechtliche Prüfung in Hessen ist ab dem 01.01.2022 die Abteilung V des Regierungspräsidiums Gießen.

- Die ökorechtliche Prüfung umfasst
 - die Prüfung der Dokumente,
 - stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und
 - risikoorientierte Warenkontrollen.
- Aufgrund der bisher fehlenden EU-rechtlichen Vorgaben zur Durchführung von Nämlichkeitskontrollen und Warenkontrollen werden zunächst voraussichtlich nur Dokumentenkontrollen erforderlich sein.
- Aufgrund der aber in jedem Fall zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werdenden physischen Kontrollen werden sich Änderungen ergeben. Für die verordnungskonforme ökorechtliche Prüfung werden in Hessen nicht alle durch Sie bisher genutzten Eingangsorte nutzbar sein:

1. Phytosanitär oder veterinärrechtlich kritische Ware (sogenannte SPS-Ware) kann - wie bisher - ausschließlich über Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Öko-Importe von SPS-Waren, die per Luftfracht eingehen, können in Hessen ausschließlich an der Grenzkontrollstelle Flughafen Frankfurt (DEFRA4) abgefertigt werden.

Die Öko-Kontrolle für SPS-Importware, die mittels LKW befördert wird, muss am Eintrittsort in die EU stattfinden. Eine entsprechende Kontrolle in Hessen ist deshalb nicht möglich.

2. Für Ware, die nicht als phytosanitär oder veterinärrechtlich kritisch eingeordnet wird (sog. Nicht-SPS-Ware), kann ab dem 01.01.2022 die Öko-Kontrolle **ausschließlich an folgenden Orten** (Orten der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) stattfinden:
 - Perishable Center GmbH + Co. Betriebs KG (CCN, Tor 26, Geb. 454, 60549 Frankfurt am Main) **für Luftfracht**
 - Zollamt Frankfurt am Main – Osthafen (Wächtersbacher Straße 83, 60386 Frankfurt am Main) für Fracht **außer Luftfracht (LKW...)**

Ggf. können zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag weitere Orte der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr benannt werden. Voraussetzung wird die Übersendung eines Zollbewilligungsbescheides, der Nachweis über die Öko-Zertifizierung des Lagers und nach Prüfung die Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen sein.

Bitte beachten Sie ferner:

- Ab dem 01.01.2022 wird die Verwendung eines neuen, umfangreicheren COIs in TRACES NT erforderlich. Den Entwurf eines solchen COIs habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Die Felder 1-18 müssen hier korrekt ausgefüllt werden, sonst ist keine Abfertigung möglich.

In Feld 10 ist es zwingend erforderlich, einen der oben genannten Orte einzutragen, sofern die ökorechtliche Prüfung der Sendung in Hessen erfolgen soll.

Die tatsächliche Vorführung der Ware am angegebenen Ort ist nur dann erforderlich, wenn eine physische Kontrolle erfolgen muss.

Über die Erzeugnisse und Herkunftsländer, bei denen dies der Fall sein wird, werde ich Sie jeweils zeitnah unterrichten, sobald mir diese Informationen vorliegen.

Die Beprobung wird dann vor der Zollabfertigung, zwingend an einem der oben genannten Orte, stattfinden müssen.

Die zollrechtliche Abfertigung der Sendungen ist unabhängig von der ökorechtlichen Prüfung am Zollamt ihrer Wahl möglich.

Feld 24 muss in jedem Fall ausgefüllt werden, auch wenn die Angaben denen aus Feld 12 entsprechen.

Beim „Kopieren“ von alten Anträgen muss darauf geachtet werden, dass keine Zollnummer aus einem alten Antrag mitübernommen wird.

Bitte achten Sie darauf, die KN-Codes aus dem neuen Zolltarif zu verwenden.

- Der Einführer muss mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen der Sendung die zuständige Prüfbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.4, Kontaktdaten s.u.) informieren. Dies ergibt sich aus Feld 20 des neuen COI und hat zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt der Einfuhrort (Feld 10 des neuen COI) verbindlich ist.

- Eine Information an die in Hessen zuständige Prüfbehörde (Kontakt-
daten s.u.) **vor** der oben genannten Mindestfrist bei nicht-
grenzkontrollpflichtigen Waren ermöglicht eine Vorbereitung der Do-
kumentenprüfung und das vereinfachte Durchlaufen der Abfertigung.
- Bitte informieren Sie die jeweils zuständigen Behörden anderer Bun-
desländer, wenn Sie nicht-grenzkontrollstellenpflichtige Einfuhren
über einen Ort der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr
außerhalb Hessens planen. Die Kontaktdaten können zum Beispiel
auf folgender Webseite eingesehen werden: [https://www.oekoland-
bau.de/service/adressen/kontrollbehoerden/](https://www.oekoland-
bau.de/service/adressen/kontrollbehoerden/)
- Bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES NT
muss die zuständige Behörde das Prüfergebnis neben TRACES NT
auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken. Bitte neh-
men Sie in Ihrem eigenen Interesse bzgl. der Vorlage Kontakt mit der
Prüfbehörde auf, um hier Verzögerungen zu vermeiden.
- Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES NT mindestens die
folgenden Unterlagen verfügbar sein:
 - Konossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapiere/Waybill,
 - Handelsrechnung/Invoice
 - Packliste/Packaging list
- Grundsätzlich werden Sendungen, deren Öko-Kontrollbescheinigun-
gen noch vor dem 01.01.2022 durch die Drittlandskontrollbehörde
oder -stelle gesiegelt werden, die aber erst nach dem 01.01.2022
eintreffen, nach dem alten Verfahren abgefertigt.
- Die Dokumentenkontrolle aller Sendungen sowie die physische Kon-
trolle von Luftfracht-Sendungen wird ab dem 01.01.2022 durch die
Mitarbeiter des Dezernates 51.4, Pflanzenschutzdienst, des Regie-
rungspräsidiums Gießen durchgeführt werden. Bei Fragen hierzu
können Sie sich an folgende Kontaktdaten wenden:

Pflanzenschutzdienst Hessen
Flughafen Frankfurt
Tel.:0641-3035292

Mail: psd-frankfurt@rpgi.hessen.de

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 6:00 bis 22:00 Uhr Sa. Und So. 9:30 bis 17:30 Uhr

Zu anderen Fragen bezüglich Import und Ökokontrollverfahren wenden Sie sich bitte an das

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.2
Schanzenfeldstraße 8,
35578 Wetzlar
Tel.: 0641-303-5168, -5161, -5142
E-Mail: oeke-kontrolle@rpgi.hessen.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Sagrauske

ENTWURF

KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN UND UMSTELLUNGSERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION

1. Ausstellende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle		2. Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ : <input type="checkbox"/> Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46) <input type="checkbox"/> Als gleichwertig anerkanntes Drittland (Artikel 48) <input type="checkbox"/> Als gleichwertig anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle (Artikel 57) oder <input type="checkbox"/> Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung (Artikel 47)		
3. Referenznummer der Kontrollbescheinigung		4. Erzeuger oder Verarbeiter des Erzeugnisses		
5. Ausführer		6. Unternehmer, der das Erzeugnis kauft oder verkauft, ohne es zu lagern oder physisch zu handhaben		
7. Kontrollbehörde oder Kontrollstelle		8. Ursprungsland		
9. Ausfuhrland		10. Grenzkontrollstelle/Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr		
11. Bestimmungsland		12. Einführer		
13. Beschreibung der Erzeugnisse Ökologisch/biologisch oder in Umstellung KN-Code Handelsbezeichnung Kategorie Anzahl Packstücke Losnummer Nettogewicht				
14. Nummer des Behältnisses		15. Nummer des Verschlusses (Siegels)		16. Gesamtbruttogewicht
17. Transportmittel Verkehrsträger Kennzeichen Internationales Beförderungspapier				

¹ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

<p>18. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Bescheinigung ausstellt Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen ausgestellt wurde, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission² in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/848 der Kommission) oder der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission³ in Bezug auf die Gleichwertigkeit (Artikel 47, 48 oder 57 der Verordnung (EU) 2018/848) vorgeschrieben sind, und dass die oben genannten Erzeugnisse den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen. Datum Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel Stempel der ausstellenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle</p>	
19. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer	
20. Vorabinformation Datum Uhrzeit	
21. Zur Verbringung nach	22. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle
23. Besondere Zollverfahren Zolllager <input type="checkbox"/> Aktive Veredelung <input type="checkbox"/> Name und Anschrift des für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmers: Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die den für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmer zertifiziert <input type="checkbox"/> Überprüfung der Sendung vor dem/den besonderen Zollverfahren Weitere Angaben Behörde und Mitgliedstaat Datum Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person Referenznummer der Zolldmeldung für das/die Zollverfahren	
24. Erster Empfänger in der Europäischen Union	

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Verfahrensvorschriften für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen von als ökologisch/biologisch zertifizierten Erzeugern und ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Drittländern zuständig sind, und durch Vorschriften über deren Überwachung und Kontrolle sowie sonstige Maßnahmen, die von diesen Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 7).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Informationen, die von Drittländern sowie von Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse zu übermitteln sind, sowie über die Maßnahmen, die zur Ausübung dieser Überwachung zu ergreifen sind (ABl. L 292 vom 16.8.2021, S. 20).

<p>25. Kontrolle durch die zuständige Behörde Dokumentenprüfungen</p> <p><input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend</p> <p>Für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Behörde und Mitgliedstaat</p> <p>Datum</p> <p>Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel</p>	
<p>26. Zur Verbringung von der Grenzkontrollstelle zu einem anderen Ort der Kontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	<p>27. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle</p>
<p>28. Transportmittel von der Grenzkontrollstelle zum anderen Ort der Kontrolle</p>	
<p>29. Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen</p> <p>Nämlichkeitskontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend</p> <p>Warenuntersuchungen</p> <p><input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend</p> <p>Laborprüfung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Prüfungsergebnis <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend</p>	
<p>30. Entscheidung der zuständigen Behörde</p> <p><input type="checkbox"/> Als ökologisch/biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. <input type="checkbox"/> Als Sendung von Umstellungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. <input type="checkbox"/> Als nichtökologisch/nichtbiologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. <input type="checkbox"/> Die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. <input type="checkbox"/> Ein Teil der Sendung kann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.</p> <p>Weitere Angaben</p> <p>Behörde an Grenzkontrollstelle/am anderen Ort der Kontrolle/am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und Mitgliedstaat</p> <p>Datum</p> <p>Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel</p>	
<p>31. Erklärung des ersten Empfängers</p> <p>Hiermit wird bestätigt, dass die Verpackung oder das Behältnis und gegebenenfalls die Kontrollbescheinigung bei der Annahme der Erzeugnisse</p> <p><input type="checkbox"/> mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 im Einklang stehen; <input type="checkbox"/> mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht im Einklang stehen.</p> <p>Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person Datum</p>	

